

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins Lernmehr e.V.

§1 Name und Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen: Lernmehr e.V.
2. Sitz des Vereins ist 25782 Tellingstedt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Inklusion und Teilhabe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene mit Lernschwierigkeiten und deren Familien. Dazu gehören kostenlose Beratungsgespräche mit Eltern und Pädagogen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die ganzheitliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb und anderen Teilleistungsschwächen durch lerntherapeutische Angebote, Kompetenztraining Inklusions- und Freizeitangebote.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Vereinsämter, Angestellte des Vereins

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann aus den Reihen des Vereins ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
3. Zur Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben kann der Verein qualifizierte Personen als Angestellte beschäftigen. Auch Vorstandsmitglieder können für diese Aufgaben fest angestellt werden.
4. Die Vergütungen für Geschäftsführer/in und Angestellte sind entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit festzusetzen.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an den Aufgaben und Zielen des Vereins nach §3 mitarbeitet. Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv Wahl- und stimmberechtigt. Die Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Mitglieder werden, die an den Zielen nach § 3 interessiert sind.

Fördernde Mitglieder haben mit Zustimmung des Vorstandes die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

4. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 - c) Die Wahl des Vorstandes ist mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.
5. Protokoll der Mitgliederversammlung
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
3. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
5. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit oder haben das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorübergehend neu zu besetzen.

§ 12 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Lerntherapie
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

§13 Gewinne

1. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinne.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen bleibt die Ehrenamtspauschale nach § 11 Nr. 2 dieser Satzung.

§14 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht

für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben datenschutzrechtlicher Regelungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten und bei Bedarf auch Berichtigung der Daten.

Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, solange dies nicht der jeweiligen Aufgabenerfüllung dient. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sich mindestens die Mehrheit aller erschienenen Mitglieder dafür ausspricht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft ILT M-V (Integrative Lerntherapie Mecklenburg – Vorpommern) e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.